

GEMEINDE WIMSHEIM

Enzkreis

SATZUNG

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Breitloh West“

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim in öffentlicher Sitzung am 11. April 2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Breitloh West“, der am 15.12.2000 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind

1. Lageplan (Deckblatt) vom 10. Februar 2006
2. Begründung hierzu vom 10. Februar 2006

§ 2

Der Lageplan nach § 1

- wird zeichnerisch (durch Deckblatt vom 10. Februar 2006) ergänzt
- nach Maßgabe der Begründung vom 10. Februar 2006

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB handelt, wer den aufgrund von § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b BauGB getroffenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

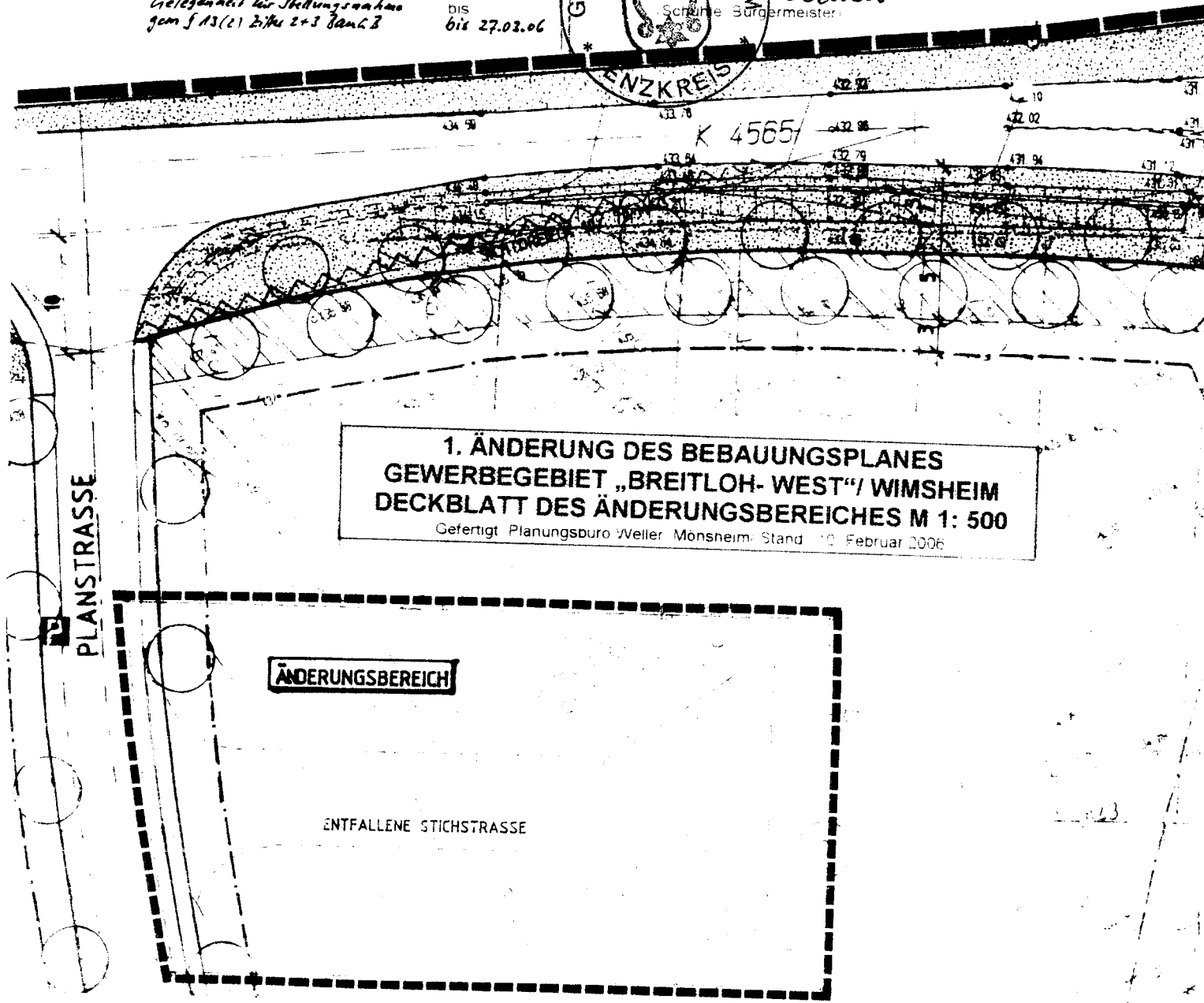
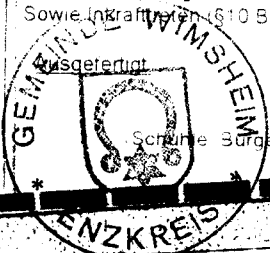
Wimsheim, den 11. April 2006




-Schühle-
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Aufstellungsbeschluß (§ 2 (1) BauGB) am 08.02.06	Beschluß über Anreg (§ 3 (2) BauGB) am 11.04.2006
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsbl. Nr. 6 (§ 2 BauGB) am 10.02.06	Mitteilung des Beschlusses über Anregungen an die Bürger+ Träger öff. Belange, welche Anregungen vorgebracht haben (§ 3 (2) BauGB) am <i>entfällt</i>
Billigung des Entwurfes und Auslegungsbeschluß (§ 3 (2) BauGB) am 07.03.06	Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB) am 11.04.2006
Bekanntmachung der Auslegung am	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Inkrafttreten (§ 10 BauGB) am 28.04.2006
Benachrichtigung und Beteiligung der Träger öffentl. Belange im Rahmen der öff. Auslegung (§ 4 (1) BauGB) + Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) vom <i>entfällt</i> bis 27.03.06	Monsheim, den 22.04.2006 <i>Müller</i> Schulze Bürgermeister
<i>Gelegenheit für Stellungnahme gem. § 13 (1) Ziffer 2+3 BauGB</i>	



BEGRÜNDUNG

ZUR

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEWERBEGEBIET „BREITLOH- WEST“

GEMEINDE WIMSHEIM/ ENZKREIS

1. PLANUNGSGEBIET

Das Planungsgebiet umfasst die Stichstraße Dieselstraße (Flst. 4544/4) und deren Randbereiche, sowie den Einmündungsbereich in die Planstraße (Maybachstraße). Die Bruttofläche des Änderungsbereiches beträgt ca 1700 qm.

2. ANSTOSSGRÜNDE ZUR BBPL- ÄNDERUNG

Ein bereits im Planungsgebiet ansässiger Gewerbebetrieb, der in jüngerer Zeit stark gewachsen ist, hat in der Folge dieser Entwicklungen erheblichen Erweiterungsbedarf erfahren. Aus diesem Grunde hat er die Flächen beidseits der Stichstraße (Dieselstraße) von der Gemeinde erworben. Da die Stichstraße (Dieselstraße) deshalb nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche benötigt wird, kann diese aufgelassen werden.

3. ZIELE U. ZWECKE DER BBPL-ÄNDERUNG/ VERFAHREN/ UMWELTPRÜFUNG

Inhalt vorliegender Planänderung ist die Funktionsaufhebung der Stichstraße als öffentliche Verkehrsfläche und die Festsetzung dieses Bereiches als private Grundstücksfläche mit entsprechender Erweiterung der überbaubaren Flächen. Im Randbereich der Stichstraße bisher festgesetzte private Baumpflanzgebote werden ebenfalls aufgehoben, da diese ja ansonsten innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen würden.

Ein Bodenordnungsverfahren ist zur Verwirklichung der BBPL-Änderung nicht erforderlich. Neue öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen werden nicht benötigt. Insofern kann die Ver- und Entsorgung als gesichert betrachtet werden.

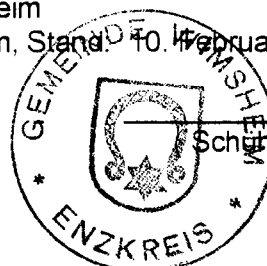
Da die Grundzüge der Planung durch vorliegende Bebauungsplanänderung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Gem. § 13,3) BauGB wird dabei von der Umweltprüfung (§2,4), dem Umweltbericht (§ 2a) und von der Angabe der Verfügbarkeit und Qualifizierung umweltbezogener Informationen (§ 2,2), Satz 2) abgesehen.

4. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die bisher geltenden Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und die hier bezogenen Rechtsgrundlagen gelten unverändert weiter.

Gefertigt: Im Auftrag der Gemeinde Wimsheim
Architekturbüro Weller, Mönsheim, Stand: 10. Februar 2006

Ausgefertigt: Wimsheim, den 28.04.2006



Schüle, Bürgermeister)